

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Landesverteidigung und
 Sport
 Roßauer Lände 1
 1090 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15908/008-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
GZ S91017/2-ELeg/2017	Dr. Josef Gundacker	14171	09. Mai 2017	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 09. Mai 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Es wird mitgeteilt, dass sich die Stellungnahme auf die unmittelbaren Kerninteressen des Landes Niederösterreich beschränkt.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem gegenständlichen Entwurf eine Verbesserung in Richtung administrativer Vereinfachung und einer längerfristigen Planbarkeit für die FörderempfängerInnen erreicht werden kann.

Demgegenüber versäumt der Entwurf in der derzeitigen Fassung die Gelegenheit, die dringend notwendige Koordination zwischen den Fördergebern, allen voran den Ländern, ausreichend gesetzlich zu verankern. Dazu wäre es erforderlich, dass sowohl in den strategischen Gremien, wie auch in den operativen Umsetzungsgremien, sowie bei der Planung von Sportstätten eine Abstimmung mit den Ländern erfolgt. Dies ist essentiell, will man systemhaft eine Verbesserung der derzeitigen überaus schlecht koordinierten, zum Teil gegenläufigen, Fördersysteme bewirken. Diese derzeitige mangelnde Koordinierung zwischen den Fördergebern geht letztlich zu Lasten der einzelnen SportlerInnen und ist mit eine entscheidende Ursache für mangelnde, nicht zufriedenstellende Medaillenbilanzen der Olympischen Spiele in London 2012 und Rio de Janeiro 2016. Für eine erfolgreiche Entwicklung des österreichischen Sports und einer österreichischen Sportkultur ist jedoch das Zusammenspiel von Bund und Ländern unabdingbare Voraussetzung.

II. Zu Artikel 1 (Bundessportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017):

1. Zu § 2 (Bundessportförderung, Autonomie des Sports):

Zu Abs. 1 Z 1:

Die Zielsetzung in Abs. 1 Z 1 (Heranführung von Sportler/innen zu sportspezifischen internationalen Höchstleistungen) sollte dahingehend verstärkend konkretisiert werden, dass die Erzielung sportlicher Erfolge bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Sommer- und Winterspielen im klaren Fokus des Gesetzes ist.

Für die Entwicklung einer Sportkultur sind herausragende Erfolge und erfolgreiche Sportler/Sportlerinnen als Vorbilder wesentlich. Olympische Spiele und Weltmeisterschaften sind dafür prädestiniert. Die Strategien der Verbände und der Länder zielen auf die Erreichung von Erfolgen in diesen Wettkämpfen ab. Der Bund sollte sich explizit ebenfalls zu dieser Zielerreichung bekennen.

Zu Abs. 1 Z 13:

Die Zielsetzung in Abs. 1 Z 13 sollte dahingehend ergänzt werden, dass neben den sportmedizinischen, -psychologischen und wissenschaftlichen Leistungen weitere relevante Fachdisziplinen, wie z.B. Physiotherapie oder Ernährungsberatung Berücksichtigung finden. Diese stellen wesentliche Fachbereiche dar, die erwiesenermaßen im Leistungssport eine wesentliche Rolle spielen. Unklar ist, was unter sportwissenschaftlichen Leistungen

zu verstehen ist. Im Rahmen der Erläuterungen sollte klargestellt werden, ob damit ausschließlich Leistungsdiagnostik und Trainingsplanung oder auch Trainingsdurchführung und Trainingsbetreuung umfasst sind.

Anregung:

Es wäre wesentlich, dass der Bund im Rahmen des Gesetzes seinem Willen zur Koordination mit anderen Förderträgern, allen voran den Ländern, Ausdruck verleiht. Gerade im gegenständlichen Abschnitt, wo die grundsätzlichen Positionen des Bundes im Sportwesen definiert werden, wäre dies von entscheidendem Mehrwert, um den optimalen Einsatz der öffentlichen Mittel, sowohl seitens der Länder als auch seitens des Bundes gewährleisten zu können. Dies würde auch der Forderung des Rechnungshofs im Rahmen seiner Berichte über die „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Tirol 2009/8) und über die „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Bund 2012/1), wonach die Förderungen zwischen Bund und Ländern besser abgestimmt werden sollen, Rechnung tragen. Darüber hinaus wurde im Regierungsprogramm 2013-2018 die gemeinsame Planung, die Umsetzung und Abstimmung zwischen Bund, Ländern, organisiertem Sport und wissenschaftlichen Einrichtungen ausdrücklich als Ziel und Maßnahme festgeschrieben. Ein solches Bekenntnis zur Koordination würde zu einer wesentlichen Verbesserung des österreichischen Fördersystems beitragen. Konsequenterweise wäre es, indem mit den Ländern eine Abstimmung bei der Strategiebildung, deren operativen Umsetzung sowie in der Nutzung bestehender mit öffentlichen Bundes/Landes-Mitteln finanzierten Einrichtungen gesucht wird. Dadurch könnten Doppelgleisigkeiten und strategische Widersprüche in den einzelnen Fördersystemen vermieden werden. Vice versa würden auch die Länder eine Abstimmung mit dem Bund suchen.

2. Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen in § 3 sollten durch den Begriff „Institution von gesamtösterreichischer Bedeutung im Leistungs- und Nachwuchssport“ ergänzt werden. Damit sollen jene Institutionen umfasst werden, die wesentlich für die Entwicklung des Leistungs- und des Nachwuchssports in Österreich beitragen (der gleichlautende Begriff findet sich in § 5 Abs. 3 Z 4).

Dazu zählen neben den Olympiazentren auch Organisationen, wie z.B. VÖN, IMSB, ÖSB (vgl. die Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 Z 4). Die wesentliche gesamtösterreichische Rolle der Olympiazentren im Aufbau und in der Betreuung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports kann auch seitens des Bundes nicht ignoriert werden. Ungeachtet dessen, dass die Länder in den Aufbau und den Betrieb dieser – mittlerweile im österreichischen Sportwesen unabkömmlich gewordenen Einrichtungen – investiert haben, wäre es ein großes Versäumnis, diesen Einrichtungen im gegenständlichen Gesetz entsprechend ihrer Bedeutung für den Leistungs- und Nachwuchsleistungssport nicht Rechnung zu tragen. Das hohe Qualitätsniveau der Betreuung wird von den Sportlerinnen und Sportlern regelmäßig bestätigt. In den letzten 3 Jahren entwickelten sich zudem die einzelnen Olympiazentren zusammen mit dem ÖOC zu einem Kompetenz-Netzwerk für den Leistungs- und Spitzensport, in dem Synergien im gesamtösterreichischen Sinne nochmals optimaler genutzt werden. Durch die frühzeitige und stetige Einbindung des ÖOC ist auch eine wichtige Schnittstelle geschaffen, durch die es möglich ist, internationale Entwicklungen zur zielgerichteten Heranführung der besten Sportlerinnen und Sportler zu Olympischen Spielen anbieten zu können. Zudem sind österreichische Universitäten mit den verschiedensten Disziplinen (wie im Bereich Sportwissenschaft, Materialwissenschaft, Ernährungswissenschaft etc.) wichtige Kooperationspartner der Olympiazentren und beteiligen sich damit unmittelbar an der Entwicklung des Spitzensports. Damit ist gewährleistet, dass die Olympiazentren immer auf dem letzten Stand der Wissenschaften sind und damit eine Vorreiterrolle unter den Leistungszentren einnehmen.

Abschließend:

Es wird zum Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ noch darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Entwurf (so auch im geltenden Gesetz) der Hinweis auf eine geschlechterkonforme Formulierung fehlt. Der 1. Abschnitt wäre diesbezüglich noch zu ergänzen.

3. Zu § 5 (Aufteilung der Bundessportförderungsmittel):

Grundsätzlich ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass die öffentlichen Fördermittel bei den SportlerInnen und Sportlern auch direkt ankommen. Darauf muss bei den Förderbestimmungen der Dachverbände, Fachverbände und alpinen Vereine geachtet werden.

Hinsichtlich Abs. 3 Z 4 betreffend die Förderung von „Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ wird bemerkt:

In den Erläuterungen werden bei den taxativ aufgezählten Institutionen mit gesamtösterreichischer Bedeutung für den Nachwuchs- und Leistungssport die Olympiazentren nicht erwähnt. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, zumal die Olympiazentren, die derzeit einzigen Einrichtungen sind, die für die Betreuung des Leistungs- und Nachwuchssports im Rahmen eines österreichweiten Netzwerks agieren. Hinsichtlich ihrer gesamtösterreichischen Bedeutung für den Leistungs- und Nachwuchssport wird auf die Ausführungen im Punkt 2 verwiesen.

Da den in Z 4 genannten Institutionen eine Schlüsselrolle für die Entwicklung des Nachwuchssportes (hier insbesondere auch den Olympiazentren) zukommt, wäre die Aufstockung der Mittel um weitere zwei Millionen durchaus opportun.

Die gesetzliche Bestimmung in Abs. 3 Z 4 sollte auch abschließend dahingehend ergänzt werden, dass diese Institutionen von gesamtösterreichischer Bedeutung, die ähnliche Leistungen erbringen (wie VÖN, Heeressport, Olympiazentren, Leistungszentren), verpflichtet werden, ihre Leistungen im Rahmen von Sportclustern zu koordinieren. Damit könnte erreicht werden, dass Synergiepotenziale höchstmöglich genutzt werden.

4. Zu § 7 (Fördergegenstand (betreffend Leistungs- und Spitzensportförderung):

Zu Abs. 2:

Zu den in Abs. 2 taxativ aufgezählten Verwendungsbereichen der Fördermittel für die Bundes-Sportfachverbände ist zu bemerken:

Vielfach müssen die Landesfachverbände Aufgabenbereiche übernehmen, die eigentlich in das Kernaufgabengebiet der Bundesfachverbände fallen würden, wie die Finanzierung der Beschickung von Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen zu Trainingskursen und Wettkämpfen (vgl. Z 5) im Zusammenhang von Weltcup, WM, EM. Mangels ausreichender Dotierung durch die Bundesdachverbände, treten die Landesfachverbände erfahrungsgemäß zwecks dazu notwendiger Ausgleichszahlungen an die Länder heran. Dies zeigt einmal mehr, dass die Regelungen im Bundes-Sportförderungsgesetz ganz wesentlich auch die Länder berühren, dass dadurch auch Kosten bei den Ländern verursacht werden (anders wie § 2 Abs. 2 vorgibt: „Die Zuständigkeit der Länder ... werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt“). Dies ist jedenfalls auch ein wesentlicher

Grund, warum mit den Ländern geplante Maßnahmensetzungen des Bundes vorab abgestimmt werden müssten.

Zu Abs. 4 (Beirat):

Die Zahl der Ländervertreter ist paritätisch auf vier Vertreter/ Vertreterinnen zu erhöhen. Die Vertretung der Länder soll von der Landeshauptleutekonferenz auf Vorschlag der Landessportreferenten-/Landessportreferentinnenkonferenz bestellt werden.

Gerade in diesem strategischen Gremium liegt der Grundstein für ein koordiniertes strategisches Vorgehen der einzelnen Fördergeber. Es ist daher entscheidend, dass die Länder auch entsprechend zahlenmäßig vertreten sind. Wir erinnern daran, dass die Länder (inklusive Bedarfszuweisungen und Regionalförderungen) um ein Vielfaches mehr wie der Bund zur Sportförderung in Österreich beitragen, dies sowohl im Breiten- und Spitzensport, als auch in die Sportinfrastruktur. Die Einbindung der Länder ist daher ein Gebot der Stunde und daher unumgänglich, will man im Sinne des Österreichischen Sports vorgehen. Dass der Bund den Ländern in diesem 14-köpfigen Gremium lediglich zwei Sitze einräumen will, um laut Erläuterungen „auf diesem Wege eine gewisse Abstimmung mit den einschlägigen Förderungen der Länder zu ermöglichen“, zeigt wenig Wille und Mut zu einer Kooperation. Ein gutes Zusammenspiel zwischen den wesentlichen Stakeholdern der österreichischen Sportförderung ist jedoch unumgänglich, um gesamtösterreichische Erfolge erringen zu können. Es verwundert doch sehr, wie im gegenständlichen Entwurf das Trennende vor das Miteinander gestellt wird und sich damit im klaren Widerspruch zu den Forderungen des Rechnungshofes und zum geltenden Regierungsprogramm stellt.

5. Zu § 14 (Besondere Vorhaben der Bundesförderung):

Zu Abs. 2 Z 1:

Abs. 2 Z 1 (Sachförderung) muss sinnvollerweise dahingehend ergänzt werden, dass auch von Institutionen mit gesamtösterreichischer Bedeutung geförderte Sachleistungen bezogen werden können (z.B. Olympiazentren). In den Olympiazentren bieten mehr als 100 Sportexpertinnen und -experten (Sportwissenschaftler, Sportärzte, Physiotherapie, Sportpsychologie, Ernährungsberatung, etc.) eine perfekte Trainingsumfeldbetreuung für die besten österreichischen Athletinnen und Athleten in Ergänzung zur Verbandsarbeit an. Dadurch werden die Leistungen der – mit öffentlichen Mitteln geschaffenen – bestehenden

Institutionen genutzt und der Aufbau zusätzlicher, konkurrierender Parallelstrukturen vermieden.

6. Zu § 15 (Förderung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung):

Auch wenn die gegenständliche Bestimmung dem geltenden BSFG 2013 entspricht, so ist das kein Grund, diese kritiklos in das neue Bundes- Sportförderungsgesetz 2017 zu übernehmen, sondern sollte im Sinne einer möglichen Verbesserung reflektiert werden. In der Regel haben Sportstätten mehrere Subventionsgeber, in der Mehrzahl Gebietskörperschaften. Gerade hier ist es entscheidend, dass im Vorfeld eine gemeinsame Berechnungsbasis und Förderhöhe abgestimmt wird. Nur dadurch kann wirklich eine Planungssicherheit bei Infrastrukturinvestitionen und der oft damit verbundenen Großveranstaltungen gewährleistet werden. Es wäre eine wichtige und wesentliche Verbesserung, wenn dieser Abstimmungsbedarf seitens des Bundes erkannt und in der gegenständlichen Bestimmung mit aufgenommen wird.

7. Zu § 20 (Besondere Förderungsbedingungen):

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass bei der Förderung von Trainingsmaßnahmen „die Nutzung dem Bund zugehöriger, den Anforderungen des Förderungsnehmers entsprechender Einrichtungen“ zu vereinbaren ist, sofern „der Förderungsnehmer nicht über eigene Trainingseinrichtungen verfügt und nicht sportliche Gründe dagegensprechen.“

Die Bestimmung ist in dieser Form zu streichen, denn sie konterkariert den Bestand an Sportstätten, die im großen Umfang von den Ländern geschaffen wurden. Öffentliche Gelder werden dadurch systematisch vernichtet. Dies kann nicht Absicht des Bundes sein. Die monierte Bestimmung führt geradezu zu einem gesetzlich verankerten Verbot des Bundes zur Nutzung von Landeseinrichtungen.

Es wird daran erinnert, dass auch Bundesverbände häufig Landessporteinrichtungen für Trainingsmaßnahmen nutzen. Dadurch werden wichtige Impulse für Nachwuchssportler/Nachwuchssportlerinnen in den Regionen gesetzt. Hinsichtlich des Gebots des Miteinanders zwischen den Förderträgern wird auf unsere Ausführungen im Punkt 4 verwiesen. Die bestehenden Landeseinrichtungen würden durch die gegenständliche Bestimmung gefährdet und die dort investierten Steuermittel gingen sinnlos verloren. Letztlich

kann dies nur negative Folgen auf die Entwicklung des Nachwuchsleistungssports in Österreich haben.

8. Zu § 34 (Kommission für den Breitensport):

Zwei Ländervertreter sollen in der Kommission für Breitensport jedenfalls vertreten sein. In der gegenständlichen Kommission erfolgt die operative Umsetzung der im Beirat festgelegten Strategien. Die Kommission behandelt Förderprogramme und Konzepte der Verbände und Organisationen, die sich unmittelbar auf Programme der Landesförderungen (z.B. Förderung der Landesverbände) auswirken bzw. auswirken sollen. Eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern ist daher unabdingbar, will man die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel erhöhen und Doppelförderungen vermeiden.

9. Zu § 35 (Kommission für den Leistungs- und Spitzensport):

Zwei Ländervertreter sollen in der Kommission für Leistungssport vertreten sein. Die Begründung zu § 34 gilt noch im stärkeren Ausmaß für den Spitzensport. Insbesondere wird auch auf die Bemerkungen zu § 15 (notwendige Abstimmung bei Infrastrukturmaßnahmen) und § 7 Abs. 2 (Fördermittel an Bundesfachverbände/Landesfachverbände) verwiesen. Bereits aus den dort genannten Gründen ist eine entsprechende Vertretung der Länder dringend erforderlich.

Darüber hinaus wird bemerkt, dass durch die Bestimmung in Abs. 1 Z 2, wonach zwei Mitglieder leitende Angestellte einer Sportorganisation sein dürfen, die für eine Leistungs- und Spitzensportförderung in Betracht kommen, Mitglied in der Kommission sein können, ein Interessenskonflikt zwischen der Rolle als Kommissionsvertreter und der Rolle als potentieller Förderempfänger bereits vorprogrammiert wird. Es wird damit eine klassische Unvereinbarkeit gesetzlich verankert.

10. Kostenschätzung

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass auch wenn die Zuständigkeiten der Länder im Bereich des Sports laut Entwurf (vgl. § 2 Abs. 2) nicht berührt werden und gemäß Vorblatt (vgl. Seite 6 unter Abschätzung der Auswirkungen) sich aus dem Vor-

haben keine finanzielle Auswirkungen u.a. für Länder, Gemeinden ergeben, durch die Neuregelung der Bundes-Sportförderung doch mit indirekten finanziellen Auswirkungen auf die Länder gerechnet werden muss.

Dies liegt in der nach wie vor nicht im erforderlichen Ausmaß klar geregelten Aufgabenteilung einerseits und den diesem Gesetzesentwurf fehlenden Koordinationsmaßnahmen zwischen Bund und den Ländern andererseits, sowohl in strategischer (die Regelung des § 7 Abs. 4 wird daran nicht viel ändern können und wird in den Erläuterungen selbst sogar nur von der Möglichkeit einer gewissen Abstimmung mit den einschlägigen Förderungen der Länder gesprochen) als auch in operativer Hinsicht. Es sind auch Doppelgleisigkeiten wie auch Finanzierungsverlagerungen auf die FördernehmerInnen der Länder (z.B. Sportlandesdachverbände, Sportlandesfachverbände) zu erwarten und damit die vermehrte Inanspruchnahme der Länder als Fördergeber. Unterstrichen wird diese Erwartungshaltung zudem dadurch, dass auf Landesstrukturen, die mit Landesgeldern aufgebaut wurden und sich bis dato in der Sportentwicklung sehr bewährt haben, nicht ausreichend bzw. gar nicht Bedacht genommen wird. Bei diesen Ausgangsvoraussetzungen liegt es allerdings in der Natur der Sache, dass eine genaue Kostenschätzung, welche Kosten eine Realisierung des Entwurfes für das Land Niederösterreich erwarten lässt, zum gegebenen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Mit einem Budget in beträchtlichem Ausmaß investieren Bund und Länder gemeinsam in den Sport in Österreich. Eine bessere Abstimmung zwischen diesen maßgebenden Investoren und Verwaltern öffentlicher Steuergelder sollte nicht nur Kür, sondern Pflicht sein, um den optimalen Einsatz dieser Ressourcen zu gewährleisten und die maximale Wirkung der eingesetzten Mittel im Sinne einer erfolgreichen Sportentwicklung in Österreich zu erreichen.

III. Zu Artikel 3 (Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - ADBG 2007 geändert wird):

Zu § 4 Abs. 5:

In diesem Zusammenhang wird um eine Präzisierung ersucht: statt nur „in der Höhe von zwei Millionen Euro“ sollte es besser heißen „in der Höhe von mindestens zwei Millionen Euro“.

Angemerkt wird zudem, dass aus dieser Bestimmung sowie aus der nachfolgenden Indexierungsklausel kein Präjudiz für Höhe bzw. Erhöhung der Länderbezuschussung abgeleitet werden kann und darf.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a MIKL - LEITNER

Landeshauptfrau

